

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 11. Januar 2007

84 O 106/06

Nahrendorf-Frank, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Glatz in Pulheim -

g e g e n

die RheinEnergie Köln AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Rolf Martin Schmitz, Parkgürtel 24, 50823 Köln,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Van Nes Ziegler u.a. in Köln -

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Engmann
und die Handelsrichter Dr. Sommerhäuser und Vehlen
für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 18. 9. 2006 wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Antragsteller sind Stromversorgungskunden der Antragsgegnerin. Diese erhöhte im Jahre 2005 ihre Strompreise für die Verbrauchsstelle der Antragstellerin, die der Erhöhung widersprachen, weil sie die Preiserhöhung für unverhältnismäßig hielten und eine Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen forderten, was seitens der Antragsgegnerin abgelehnt wurde. Die Antragsteller leisteten Zahlungen auf die bisherigen Preise.

Mit Schreiben vom 4. 9. 2006 forderte die Antragsgegnerin Zahlung eines Betrages von € 372,14, wobei in dem Betrag € 37,30 an Inkasso- und Mahnkosten enthalten waren; zum Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens waren die in dem geforderten Betrag enthaltenen Abschlagsforderungen von insgesamt € 154,00 bereits bezahlt. In ihrem Schreiben kündigte die Antragsgegnerin für den Fall der Nichtzahlung binnen einer Frist von 14 Tagen die Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 33 Abs. 4 AVBV an.

Die Antragsteller erwirkten daraufhin im Beschlusswege gegen die Antragsgegnerin die nachfolgende einstweilige Verfügung der Kammer vom 18. 9. 2006:



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

B4 O 106/06

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Antragsteller,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Glatz in Pulheim
gegen

die RheinEnergie Köln AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Rolf Martin Schmitz, Parkgürtel
24, 50823 Köln,

Antragsgegnerin,

haben die Antragsteller die Voraussetzungen für die
nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch
Vorlage der vorgerichtlichen Korrespondenz zwischen den
Parteien.

Es wird deshalb auf Antrag der Antragsteller gemäß
§§ 36ff. EnWG sowie §§ 91, 890, 936ff., 944 ZPO im Wege der
einstweiligen Verfügung und zwar wegen der Dringlichkeit
ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden
anstelle des Prozessgerichts Folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es bei Vermeidung eines vom
Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung
festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-,
ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu
6 Monaten zu unterlassen,

wie nachfolgend wiedergegeben die Einstellung der
Stromversorgung für das Haus der Antragsteller,
Kundennummer
, anzudrohen und/oder durchzuführen:

Eingegangen
06. SEP. 2006



RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

Frau

Abrechnung Privatkunden T 12
Telefon: (02 21) 178-86 30
Telefax: (02 21) 178-23 21
service@rheinenergie.com

Wir sind telefonisch für Sie da
Mo. - Fr. 7:30 bis 18:00 Uhr

04. September 2006

Klage auf Herausgabe des Zählers
Kundennummer:

Sehr geehrte Frau

unsere Forderungen sind bisher nicht beglichen worden.

Wenn innerhalb der nächsten 14 Tage keine Zahlung eingegangen ist, kündigen wir den Versorgungsvertrag nach § 33 Abs. 4 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Strom/Gas/Wasser/ Fernwärme und leiten die Klage auf Begleichung der Forderung und Herausgabe des Zählers ein.

Vorgang	vom	fällig	Betrag EUR (€)
Mahnkosten	14.08.2006	14.08.2006	3,80
Inkassokosten	14.08.2006	14.08.2006	26,70
Verbrauchsabrechnung	31.05.2006	19.06.2006	180,04
Abschlagsforderung	31.05.2006	17.07.2006	77,00 <i>bezahlt</i> 28.8
Abschlagsforderung	31.05.2006	14.06.2006	77,00 <i>bezahlt</i> 2.9.06
Mahnkosten	25.07.2006	25.07.2006	3,80
Mahnkosten	21.08.2006	21.08.2006	3,80
Summe			372,14

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon (02 21) 178-0
Telefax (02 21) 178-33 22
www.rheinenergie.com
service@rheinenergie.com

Vorstand:
Dr. Rolf Martin Behmbach, Vorsitzender
Thomas Breder
Wolfgang Rüppel
Volker Stauter
Bernhard Wittchen
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Prof. Dr. Rolf Bietmann

Geschäftsverbindungen:
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 88 Konto 4 302 062
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 1 10
Postbank Köln
BLZ 370 100 30 Konto 19 25-500

Amtespostfach Köln HR 8 57 306
USt-IdNr. DE216406501
Steuernr. Stadtwerke Köln GmbH: 5217/8765/1020
Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.
Sie erreichen uns mit den KVB-Linien 8 und 13 an der Haltestelle Naßbaumer Straße oder mit der Linie 13 an der Haltestelle Escher Straße.

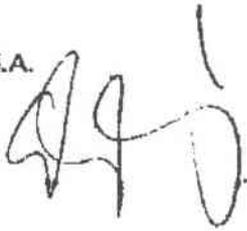
Kundennummer
Betreff **Klage auf Herausgabe des Zählers**
Datum **04. September 2006**
Seite **2/2**



6
5

Mit freundlichen Grüßen

Ihre RheinEnergie AG
Abrechnungsservice

i.A.




2. Der Antragsgegnerin ist eine anwaltlich beglaubigte Abschrift der Antragschrift mit Anlagen zuzustellen.
3. Bezüglich der von ihr vorgenommenen Erhöhung der Strompreise trifft die Antragsgegnerin die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessenausübung bei der Festsetzung des Leistungsentgelts. Gemäß der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 30. 4. 2003 - VIII ZR 279/03) kann den Belangen des Kunden, der die Preisbestimmung für unbillig hält und ein schutzwürdiges Interesse daran hat, lediglich den tatsächlich geschuldeten Preis zahlen zu müssen, nur dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass es ihm gestattet wird, sich gegenüber dem Leistungsverlangen des Versorgungsunternehmens entsprechend dem in § 315 Abs. 3 BGB enthaltenen Schutzgedanken auf die Unangemessenheit und damit Unverbindlichkeit der Preisbestimmung zu berufen; dementsprechend darf der Kunde nicht auf einen Rückforderungsprozess verwiesen werden, was aber der Fall wäre, wenn das Versorgungsunternehmen Zahlung des von ihm festgesetzten Leistungsentgeltes auch in der streitigen Höhe durch Androhung der Einstellung sowie nachfolgender tatsächlicher Einstellung der Versorgung erzwingen dürfte.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
5. Streitwert: € 500,-.

Landgericht Köln, den 18.09.2006
4. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende:

Engmann

Ausgefertigt



(Esser), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nach Widerspruch beantragen die Antragsteller,
die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten
Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Ansicht, dass das Landgericht nicht zuständig sei,
weil § 102 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht anwendbar sei.

Im übrigen fehle ein Verfügungsgrund, weil die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben
die fristlose Einstellung der Energieversorgung nicht angedroht habe.

Jedenfalls sei die zu § 315 BGB ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
nicht mehr einschlägig. Eine Monopolstellung der Elektrizitätsversorger bestehe nicht
mehr, weshalb Kunden nicht gezwungen seien, mit dem örtlichen Versorgungsunter-
nehmen einen Liefervertrag abzuschließen, wenn sie mit dessen Preisbildung nicht
einverstanden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Aktenin-
halt verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die einstweilige Verfügung war auch nach dem weiteren Vorbringen der Parteien zu
bestätigen gewesen, weil ihr Erlass gerechtfertigt war.

Der an das Landgericht Köln gerichtete Antrag ist zulässig und begründet. Das
Landgericht ist gemäß § 102 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zuständig, weil die An-
tragsgegnerin als Grundversorger den §§ 36ff. des Energiewirtschaftsgesetzes unter-
liegt.

Den Antragstellern steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu. Sie haben durch Vorlage des Schreibens der Antragsgegnerin vom 4. 9. 2006 glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Einstellung der Stromversorgung angedroht hat. Denn für den Fall der Nichtzahlung des geforderten Betrages innerhalb von 14 Tagen hatte die Antragsgegnerin die Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 33 Abs. 4 AVB angedroht; die in Bezug genommene Regelung betrifft die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses, so dass die Antragsteller davon auszugehen hatten, dass mit Ausspruch der fristlosen Kündigung auch die Stromversorgung eingestellt werde.

Wie die Kammer bereits in ihrem Beschluss vom 18. 9. 2006 ausgeführt hat, trifft bezüglich der von ihr vorgenommenen Erhöhung der Strompreise die Antragsgegnerin die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei der Festsetzung des Leistungsentgelts. Auf die weiteren Ausführungen hierzu; wonach ein Versorgungsunternehmen die Zahlung des von ihm festgesetzten Leistungsentgelts nicht durch Androhung der Einstellung der Versorgung erzwingen darf, wenn sich der Kunde auf die Unangemessenheit und damit Unverbindlichkeit der Preisbestimmung beruft, wird verwiesen.

Soweit die Antragsgegnerin die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 315 BGB als nicht mehr einschlägig ansieht, dürfte nach wie vor eine faktische Monopolstellung der Antragsgegnerin vorliegen. Im übrigen gilt folgendes: Voraussetzung für eine analoge Anwendung von § 315 BGB ist eine Störung der Vertragsparität durch eine wirtschaftliche Ungleichgewichtslage. Entscheidend für den Rechtsgedanken des § 315 BGB ist nicht, dass der Verbraucher auch bei einem anderen Oligopolunternehmen einen faktisch einseitig bestimmten Vertrag abschließen könnte, sondern dass aufgrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts und der energierechtlichen Ausgestaltung des Tarifgenehmigungsverfahrens die Leistung faktisch einseitig bestimmt wird.

Die Notwendigkeit einer einstweiligen Regelung ergibt sich daraus, dass es sich bei der Stromversorgung um ein Gut der Daseinsvorsorge handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus dem Zweck der einstweiligen Verfügung.

Engmann

Dr. Sommerhäuser

Vehlen

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

